

Allgemeine Verwaltungssachen.

Beleidigung von Regierungsmitgliedern.

RdErl. d. MdZ. v. 6. 5. 1933 — I B 2/54 II.

(1) In Zukunft ist es bei Beleidigung von Regierungsmitgliedern nicht mehr erforderlich, an mich zu berichten, da die Staatsanwaltschaften ohnehin angewiesen sind, bei Beleidigungen des Reichspräsidenten, der Reichsregierung, der Regierung eines deutschen Landes, des Reichskanzlers oder einzelner Minister des Reichs oder eines deutschen Landes wegen Einholung eines Strafantrages an den Preuß. St. zu berichten. Dieser trifft alsdann die gegebenenfalls zur Herbeiführung von Strafanträgen erforderlichen Maßnahmen. Auch ist durch § 3 der W.D. des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. 3. 1933 (RGBl. I S. 135) ein von Amts wegen zu verfolgender umfassender strafrechtlicher Tatbestand geschaffen worden, der in den meisten Fällen einen Strafantrag des Beleidigten überflüssig machen wird.

(2) Ich hebe daher die RdErl. v. 20. 12. 1929 — Id 1715 (nicht veröffentl.) und v. 4. 3. 1931 — Id 3141 (nicht veröffentl.) auf und ersuche lediglich, wie bisher dafür zu sorgen, daß alle Fälle von Beleidigungen der bezeichneten Art mit tunlichster Beschleunigung an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

An die Behörden der inneren und der allgemeinen Verwaltung. — *MDZ.* I S. 561.

Straßenbenennung.

RdErl. d. MdZ. v. 9. 5. 1933 — I C 17/19 II.

(1) Die Namen der Straßen, Plätze und Brücken dienen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen usw. ist Sache der Polizei. Bei ihrer Entscheidung über die Benennung von Straßen usw. haben sich die Pol.-Behörden in erster Linie von polizeilichen Erwägungen leiten zu lassen; andere Gesichtspunkte, wie beispielsweise Ehrung, Erinnerung, Pietät, dürfen nur im Rahmen solcher Erwägungen Berücksichtigung finden. An der Benennung der Straßen usw. haben die Gemeinden ein erhebliches Interesse. Die Pol.-Behörden sollen daher möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde handeln und demgemäß vor ihrer Entscheidung die Gemeindebehörde gutachtlich hören.

(2) Bei der Neuanlage von Straßen usw. liegt stets ein polizeiliches Interesse für ihre Benennung vor. Bei bereits vorhandenen Straßennamen sind polizeiliche Gründe für ihre Änderung häufig dort gegeben, wo vor der nationalen Erhebung die Bezeichnung von Straßen usw. ohne sachliche Notwendigkeit lediglich zur Verherrlichung des Marzismus oder seiner Vertreter geändert worden ist. Hier besteht ein polizeilicher Anlaß zur Rück- oder Neubenennung vor allem dann, wenn es sich bei den feinerzeit beseitigten Namen um alt einge-

bürgerte, vaterländische oder historische Bezeichnungen handelte oder wenn der neue Name sich nur schwer bei der Bevölkerung eingebürgert hat und in weiten Kreisen der Bürgerschaft immer noch Anstoß erregt.

(3) Aus Anlaß der nationalen Erhebung sind in letzter Zeit in zahlreichen Gemeinden von den zuständigen Pol.-Behörden auf Anregung der kommunalen Körperschaften Straßen usw. umbenannt und mit dem Namen des Herrn Reichskanzlers bezeichnet worden. Der Herr Reichskanzler hat zwar grundsätzlich gegen diese Verwendung seines Namens nichts einzuwenden. Er bittet jedoch, von der Umbenennung von Straßen usw., die alte oder historische Namen tragen, absehen zu wollen. Soweit Straßen usw. auf meinen Namen umbenannt werden sollen, schließe ich mich, so sehr ich mich über die mir zugebachte Ehrung freue, dem Wunsche des Herrn Reichskanzlers für meine Person hiermit an.

An alle Pol.-Behörden und die Gemeindevorstände. — *MDZ.* I S. 561.

Ausschmückung der Dienstgebäude.

RdErl. d. MdZ. zgl. i. N. d. MPräs. u. sämtl. StM. v. 9. 5. 1933 — Zd 1171 II.

(1) Der MdZ. hat in einem RdErl. an die Reichsbehörden nachstehende Anordnung getroffen:

„Der grundlegenden Wandlung, die in der Wertung der mit dem 9. 11. 1918 eingetretenen Entwicklung durch den Sieg der nationalen Erhebung herbeigeführt worden ist, entspricht es, daß die Ausschmückung der Dienstgebäude mit Bildern und Wäfen einer Revision unterzogen wird. Abbildungen usw. von Persönlichkeiten, die an dem Novembersturz 1918 beteiligt waren, können nicht länger in Dienstgebäuden geduldet werden, in denen nunmehr ein anderer Geist als der des November 1918 herrschen soll.“

(2) Namens des Pr. MPräs. u. sämtl. StM. ersuche ich, dementsprechend auch im Bereich der Preuß. Staatsverwaltung zu verfahren.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden auf die vorstehende Anordnung zwecks gleichmäßigen Verfahrens aufmerksam gemacht.

An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — *MDZ.* I S. 562.

Lieferung des Reg.-Amtsblatts für den Staatsrat.

RdErl. d. MdZ. v. 12. 5. 1933 — I A gen 508.

Für dienstliche Zwecke des Preuß. Staatsrats ist die dauernde regelmäßige Zustellung der Reg.-Amtsblätter und des Amtsblatts für den Landespol.-Bez. Berlin notwendig. Je 1 Stück des Amtsblatts, beginnend mit dem 1. 1. 1933, ist daher dem Büro des Preuß. Staatsrats, Berlin W 8, Leipziger Str. 3, fortan zu überweisen.

An die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin. — *MDZ.* I S. 562.

für die

Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preussischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- ufw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuss. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einsseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,18 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postfachkonto Berlin Nr. 284).

Nummer 28

Berlin, den 17. Mai 1933

94. Jahrgang

I n h a l t.

Allgem. Verwalt. RdErl. 6. 5. 33, Beleidigung v. Reg.-Mitgliedern. S. 561. — RdErl. 9. 5. 33, Straßenbenennung. S. 561. — RdErl. 9. 5. 33, Ausschmückung d. Dienstgebäude. S. 562. — StWBeschl. v. 11. 5. 33, Volkszählung 1933. S. 575. — RdErl. 11. 5. 33, Durchf. d. Volks-, Berufs- u. Betriebszählung 1933. S. 577. — RdErl. 12. 5. 33, Reg.-Amtsbl. f. d. Pr. Staatsrat. S. 562.

Kommunalverbände. RdErl. 19. 4. 33, Steuergutscheine. S. 563. — RdErl. 7. 5. 33, Mairate d. Reichswohlfahrtshilfe. S. 578c. — RdErl. 8. 5. 33, Auflös. d. Gutsbezirke. S. 578f. — RdErl. 10. 5. 33, Vergabung v. Aufträgen durch Gemeinden. S. 563. — RdErl. 10. 5. 33, Untersuchungsausschüsse in Gemeinden. S. 563. — RdErl. 5. 5. 33, Finanzstatistik. S. 566. — Gemeindebestand u. Ortsnamenänderungen. S. 566.

Polizeiverwaltung. RdErl. 10. 5. 33, Schanterlaubnisanträge. S. 565. — RdErl. 12. 5. 33, Melbewesen. S. 566. — Prüf.-Zeugnisse f. Tischspielvorführer. S. 567. — RdErl. 10. 5. 33, Farbbänder f. eigene Schreibmaschinen. S. 567. — RdErl. 12. 5. 33, Pol.-Berufsschule. S. 578e. —

RdErl. 8. 5. 33, 19. Pol.-Offiz.-Antw.-Lehrg. S. 578e. — RdErl. 11. 5. 33, Lehrg. f. Arim.-Komm.-Antw. S. 578h. — RdErl. 12. 5. 33, Körperkultur d. Arim.-Beamten. S. 567. — RdErl. 12. 5. 33, Ausbilib. d. Pol.-Beamten als Kraftfahrzeugführer. S. 569. — RdErl. 7. 5. 33, Sanitätsfachschullehrg. S. 578i. — RdErl. 8. 5. 33, Kostenverrechnung im Pol.-San.-Wesen. S. 578i. — RdErl. 10. 5. 33, Polizeiarztl. Lehrg. S. 578k.

Wohlfahrtspflege. RdErl. 11. 5. 33, Unterbring. im Arbeitshaus. S. 573.

Verkehrswesen. RdErl. 3. 5. 33, Verkehrsfragen. S. 573. — RdErl. 4. 5. 33, Vereifung d. Kraftfahrzeuge. S. 574. — RdErl. 11. 5. 33, Kraftwagen d. Klasse 4. S. 575. — Luftfahrtunternehmen. S. 576.

Nichtamtlicher Teil. V. Internationaler Kongress f. Verwaltungswissenschaft. S. 578l. — Reichsverband d. Sipplienstberechtigten. S. 578m.

Neuerscheinungen. S. 578l.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Verfetzt: DRN. Günther an die Preuss. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Entlassung auf Nachsuchen erteilt: DRN. Dr. Rothe.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Verfetzt: RDir. Hassenstein in Magdeburg an das DPräs. in Berlin; RA. Benke beim PolPräs. in Harburg-Wilhelmsburg an die Reg. in Stettin; RA. Freiherr von Diepenbroick-Grüter in Münster an das PolPräs. in Harburg-Wilhelmsburg; RA. Niemann beim PolPräs. in Bochum an das PolPräs. in Wiesbaden; RA. Boehler, bisher komm. AdR. in Pr. Holland, an das DPräs. in Königsberg; RA. Dr. Hüple beim DPräs. in Kiel an die Reg. in

Murich; RA. Dr. Pöschel in Murich an das PolPräs. in Berlin; RA. Dr. Zopfs beim DPräs. in Hannover an die Reg. in Schleswig; RA. Farmer beim AdR. in Dels an das DPräs. in Stettin.

Überwiesen: DRN. Wesper, bisher beschäft. bei der Verwalt. der Staatl. Schlösser u. Gärten, dem DPräs. in Berlin.

In den Ruhestand verfetzt: Präs. der Preuss. Bau- u. FinDir. Mooshaake in Berlin zum 1. 6. 1933; RA. Dr. Bollstadt in Aachen zum 1. 8. 1933.

Polizeiverwaltung.

Verwaltungspolizei.

Befördert: RA. Dr. med. Thomas, Berlin, zu RA. — DRN. 1933 I S. 559.